Änderungsvorschläge
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Teil 2

ENTWURF

Einführende Erläuterung:

- Die nachfolgende Darstellung umfasst die Normen aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), bei denen zum jetzigen Prüfungsstand aus Sicht des BMAS eine Änderung zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe bzw. dem MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 erforderlich erscheint. Nicht abschließend enthalten sind Änderungen, die ggf. aus der Umsetzung der Empfehlung resultieren, wie etwa die Anpassung von Überschriften, Bezugnahmen etc. (Folgeänderungen).

- Die Darstellung folgt der Reihenfolge der betroffenen Normen im SGB IX. Diesen wird jeweils eingangs die umzusetzende Empfehlung aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe und/ oder die Randziffer der Anlage des MPK-Beschlusses zu TOP 3.1 zugeordnet.

- Dem schließt sich eine tabellarische Gegenüberstellung der aktuellen Regelung und des Änderungsvorschlags nebst Begründung an.

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe **(II.1. Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechts / Rz. 308 bis 314)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 91		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Nachrang der Eingliederungshilfe		
(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.		
(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern		
(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.		
	(4) Der erstattungsberechtigte Träger der Eingliederungshilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung, mit Ausnahme von Leistungen nach § 5, betreiben sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden	Für die Träger der Eingliederungshilfe wird mit Absatz 4 eine an § 95 SGB XII und § 97 SGB VIII orientierte Regelung eingeführt, die es den Trägern der Eingliederungshilfe ermöglicht, die Feststellung einer Sozialleistung zu betreiben. Zu diesem Zweck können sie unabhängig von der leistungsberechtig-

ENTWURF

	verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Eingliederungshilfe das Verfahren selbst betreibt.	ten Person entsprechende Anträge stellen, Rechtsbehelfe- und mittel einlegen und sich auf besondere Fristenregeln berufen. Der Ausschluss von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe stellt sicher, dass die Beantragung und Koordinierung dieser Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 dieses Buches unberührt bleiben. Eine vergleichbare Norm gab es mit § 95 SGB XII bereits für die heute im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe als diese noch Teil des SGB XII war. Eine inhaltlich entsprechende Regelung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII befindet sich derzeit im § 97 SGB VIII. Ziel des neuen Absatzes 4 ist u.a. die Sicherstellung des Nachrangs der Eingliederungshilfe nach diesem Buch.

ENTWURF

§ 95 Sicherstellungsauftrag **(Rz. 298 bis 300: Bedarfsplanung)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 95		Die Änderung dient der Umsetzung der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Sicherstellungsauftrag		
Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.	Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen. **Die Strukturplanung umfasst auch eine Analyse der perspektivisch benötigten Angebote. Diese wird den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt und dient diesen als Orientierung für künftige Leistungsangebote.**	Es wird klargestellt, dass Teil der Strukturplanung auch die Analyse der voraussichtlich in Zukunft benötigten Angebote ist. Diese kann der Träger der Eingliederungshilfe aus den Erkenntnissen der Gesamtplanung aufstellen. Die Strukturplanung dient der Ermittlung der künftigen Bedarfe und zielt darauf ab, dass passgenaue Angebote zur Verfügung stehen. Zur Unterstützung der Durchführung der Strukturplanung wird in § 124 Absatz 2a geregelt, dass sich geeignete Leistungserbringer nach Aufforderung durch den Träger der Eingliederungshilfe an der Strukturplanung des Trägers der Eingliederungshilfe beteiligen. Ziel ist, dass durch Planung bedarfsorientierte und personenzentrierte Angebote zur Verfügung stehen.

ENTWURF

§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe **(V.3. Entwurf einer Rechtsgrundlage zur Förderung niedrigschwelliger Angebote durch den Träger der Eingliederungshilfe)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§102		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlungen aus dem Dialogprozess.
Leistungen der Eingliederungshilfe		
(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.		
(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.		
	(3) Der Träger der Eingliederungshilfe kann zur Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 auch strukturelle Angebote finanzieren, soweit durch diese individuelle Bedarfe gedeckt werden.	Für die Träger der Eingliederungshilfe wird eine weitere Möglichkeit der Bedarfsdeckung für das bestehende Leistungsspektrum eingeführt. Die Träger der Eingliederungshilfe können zur Erfüllung der Aufgabe nach § 90 auch strukturelle Angebote finanzieren, die dazu führen, dass der festgestellte Teilhabebedarf gedeckt wird. Voraussetzung für die Finanzierung von strukturellen Angeboten durch die Träger der Eingliederungshilfe ist, dass für eine leistungsberichtigte Person im Bedarfsermittlungsverfahren ein Teilhabedarf festgestellt wurde. Es steht dann im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe zu entscheiden, ob

ENTWURF

		und in welcher Weise der Bedarf durch strukturelle Angebote oder durch individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden soll. Sollte der Bedarf durch die strukturellen Angebote nur teilweise gedeckt werden, sind weiterhin individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen. Die Deckung der Bedarfe durch niedrigschwellige strukturelle Angebote ermöglicht es den Trägern der Eingliederungshilfe, nachhaltige Vorkehrungen, wie z.B. den Einbau einer Rampe zu finanzieren. Dies erhöht die Gestaltungsfreiheit des Trägers im Hinblick auf die Bedarfsdeckung und kann im Einzelfall zu einer wirtschaftlicheren und effizienteren Bedarfsdeckung führen.

ENTWURF

§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles **(II.2. Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX durch eine Verordnung (Verordnungsermächtigung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates) / Rz. 245 bis 258)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 104		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlungen aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles	Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles; **Verordnungsermächtigung**	Die Ergänzung resultiert aus der Einführung der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 (neu).
(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.		
(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen, 1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.		

ENTWURF

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.		
(4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht.		
(5) Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehraufwendungen entstehen.		
	(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Begriffe angemessen nach Absatz 2 und Zumutbarkeit nach Absatz 3 erlassen.	Durch die Regelung wird dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Kompetenz eingeräumt, mit Zustimmung des Bundesrates den Begriff „angemessen“ (§104 Absatz 2 SGB IX) sowie den Begriff „Zumutbarkeit" (§ 104 Absatz 3 SGB IX) zu konkretisieren. Hiervon umfasst ist die Kompetenz zur Regelung von Kriterien zur Prüfung dieser Begriffe. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der vergleichbaren Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1. Die Konkretisierung soll dazu dienen,

ENTWURF

		dass die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis erleichtert und eine einheitlichere Verwaltungspraxis gefördert wird..

ENTWURF

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung **(II.6. Regelhafte gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Einführung einer „Soll-Regelung“ in § 112 Abs. 4 SGB IX / Rz. 217 bis 230)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 112		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlungen aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Leistungen zur Teilhabe an Bildung		
(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und 2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass		

ENTWURF

die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.	
(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.	
(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein: 1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, 2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.	

ENTWURF

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.	(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung **sollen** an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. **Erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine individuelle Leistungserbringung, so ist diese zu gewähren.** Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.	Durch die Änderung kommt es zu einer Umkehr des Regel- Ausnahmeprinzips im Bereich Teilhabe an Bildung. Wenn es im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist, sollen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung gemeinsam durch mehrere Leistungsberechtigte in Anspruch genommen werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme zur Teilhabe an Bildung soll der Regelfall sein, soweit dies den Bedarf der leistungsberechtigten Personen deckt und für diese zumutbar ist. Eine gemeinsame Inanspruchnahme kommt nicht in Betracht, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls eine individuelle Anleitung und Begleitung erforderlich ist. Bei der Prüfung von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden /vergleichbarer Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die gemeinsame Inanspruchnahme grundsätzlich mit Einzelleistungen vergleichbar ist und es insoweit nur auf die Deckung des individuellen Bedarfes ankommt.

ENTWURF

§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme **(II.3. Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten für pauschale Geldleistungen nach § 116 SGB IX auf weitere Leistungen / Rz. 241 bis 244 und II.7. Erweiterung der Möglichkeiten zur gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe in bestimmten Fallkonstellationen / Rz. 231 bis 240)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 116		Die Änderungen dienen der Umsetzung der o.g. Empfehlungen aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahmen im MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026.
Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme		
(1) Die Leistungen 1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5), 2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe	(1) Leistungen **zur Sozialen Teilhabe können in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 105 Absatz 3 erbracht werden, sofern die leistungsberechtigte Person dem nach entsprechender Information im Gesamtplanverfahren nicht widerspricht.** Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.	Der bisher in § 116 Absatz 1 SGB IX abschließend formulierte Katalog von Leistungen, der Sozialen Teilhabe, die als pauschale Geldleistung erbracht werden können, wird geöffnet. Ziel ist es, Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Zukünftig sollen weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistung erbracht werden können, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Dazu ist der Leistungsberechtigte im Gesamtplanverfahren über die Möglichkeit der Erbringung der Leistung als pauschale Geldleistung zu informieren und die ausdrückliche Gelegenheit zum Widerspruch zu geben

ENTWURF

regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.		
(2) Die Leistungen 1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2), 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3), 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5), 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6), 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und	(2) Die Leistungen 1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2), 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3), 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5), 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6), 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. **Leistungen nach Satz 1 sollen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, wenn eine gemeinsame Wohnsituation oder eine anderweitige gemeinsame Zugangsmöglichkeit zu den**	Die gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 116 Absatz 2 Satz 1 soll gestärkt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit der betreffenden Leistungsberechtigten zu einer Leistung möglich ist. Gemeinsame Zugangsmöglichkeiten sind z.B. fest geplante Sportangebote, Vereinsaktivitäten oder kulturelle Angebote. Voraussetzung für die gemeinsame Leistungserbringung ist auch in diesen Fällen, dass der Bedarf gedeckt wird, die gemeinsame Inanspruchnahme zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Es sollen im Hinblick auf bestehende Bedarfe und bestehende gemeinsame Zugangsmöglichkeiten Synergieeffekte nutzbar gemacht werden. Wenn diese nicht nach der individuellen Situation bereits bestehen, kommt eine gemeinsame Leistungserbringung nicht in Betracht.

ENTWURF

Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.	**Leistungen bei den Leistungsberechtigten besteht. Erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine individuelle Leistungserbringung, so ist diese zu gewähren. Voraussetzung für eine gemeinsame Leistungserbringung nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass diese nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können**.	
(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.	**entfällt**	Der derzeitige Absatz 3 entfällt durch Verschiebung des Inhalts in § 116 Absatz 2 (neu) (Folgeänderung).

ENTWURF

In diesem Zusammenhang auch Änderungsvorschlag § 105 SGB IX

§ 105 Leistungsformen **(II.3. Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten für pauschale Geldleistungen nach § 116 SGB IX auf weitere Leistungen / Rz. 241 bis 244)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**

§ 105		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Leistungsformen		
(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.		
(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.		
(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.	(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können **in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 105 Absatz 3 erbracht werden, sofern die leistungsberechtigte Person dem nach entsprechender Information im Gesamtplanverfahren nicht widerspricht.**	Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung von § 116 Absatz 1 SGB IX.

ENTWURF

§§ 117 ff. SGB IX **(III.5. Vereinfachungen der Regelungen zum Gesamtplanverfahren / Rz. 270 bis 273 und III.6. Flexibilisierung der Überprüfungsfrist der Gesamtpläne / Rz. 259 bis 265)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
Kapitel 7 Gesamtplanung		Die Änderungen dienen der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026. Die bundesgesetzlichen Regelungen zum Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 bis 122 SGB IX werden durch erhebliche Kürzungen vereinfacht. Die Bezugnahmen werden verschlankt und die Verfahrenselemente und deren Reihenfolge im Gesamtplanverfahren im § 117 SGB IX explizit aufgelistet.
§ 117		
Gesamtplanverfahren	Gesamtplanverfahren	
(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen: 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,	(1) Das Gesamtplanverfahren ist **unter Beteiligung des Leistungsberechtigten sowie auf dessen Verlangen unter Beteiligung einer Person seines Vertrauens in** folgenden **Schritten** durchzuführen: **1. Ermittlung des individuellen Bedarfes,**	In Absatz 1 werden zur Klarstellung des Ablaufs die einzelnen Verfahrensschritte des Gesamtplanverfahrens aufgezählt. Zudem wird die zuvor in Absatz 2 (alt) enthaltene Regelung zur Beteiligung einer Vertrauensperson auf Verlangen der leistungsberechtigten Person aufgenommen. Die im Gesamtplanverfahren zu beachtenden Kriterien werden aus dem Gesetzestext gestrichen. Ihre Aufzählung

ENTWURF

3. Beachtung der Kriterien a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert, 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes, 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz, 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.	**2. Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 nach Inhalt, Umfang und Dauer, gegebenenfalls unter Durchführung einer Gesamtplankonferenz**, **3. Aufstellung eines Gesamtplans**, **4. Erlass des Leistungsbescheids**.	ist nicht erforderlich. Sie diente lediglich der Klarstellung. Das Gesamtplanverfahren ist ipso iure nach den grundsätzlichen Kriterien des Sozialverwaltungsverfahrens durchzuführen, d.h. transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert.
(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.	**(2) Soweit es für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist und im Einzelfall Anhaltspunkte für Leistungen eines anderen Trägers in Betracht kommen, sind die für diese Leistungen zuständigen Träger zu informieren und bei Zustimmung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Dies betrifft folgende Träger:**	Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 2 wird in Absatz 1 (neu) verschoben. Die im Gesamtplanverfahren ggf. zu beteiligenden anderen Leistungsträger werden durch die Änderung in Absatz 2 (neu) aufgenommen. Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.

ENTWURF

	a) die zuständige Pflegekasse, **b) der Träger der Hilfe zur Pflege und** **c) der Träger für den Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt.**	
(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.	**(3)** Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.	Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 3 wird in Absatz 2 (neu) verschoben. Der neue Absatz 3 enthält die derzeit in Absatz 6 enthaltenen Regelungen. Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Vereinfachung.
(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.	(4) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.	Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 4 wird in Absatz 2 (neu) verschoben. Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.

ENTWURF

(5) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.	**entfällt**	Der derzeitige Absatz 5 entfällt als Folge der Verschiebung seines Inhalts in Absatz 4 (neu). Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.
(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.	**entfällt**	Der derzeitige Absatz 6 entfällt als Folge der Verschiebung seines Inhalts in Absatz 3 (neu). Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.
§ 118		
Instrumente der Bedarfsermittlung		
(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des	(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des	Die Streichung der Aufzählung der neun Lebensbereiche der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit dient der Kürzung und Vereinfachung. Mit ihr ist keine materiell-rechtliche Änderungen verbunden.

ENTWURF

Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen: 1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.	Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den **neun** Lebensbereichen **der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** vorzusehen.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.		
§ 119		
Gesamtplankonferenz		

ENTWURF

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.	**(1) Eine Gesamtplankonferenz dient der Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 nach Inhalt, Umfang und Dauer. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen. Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Die leistungsberechtigte Person oder einer der weiteren nach § 117 Absatz 2 und 3 beteiligten Träger kann dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.**	Diese Änderung dient der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für die Rechtsanwender, da nacheinander auf verschiedene Aspekte der Gesamtplankonferenz eingegangen wird. Derzeit ist dies an unterschiedlichen Stellen geregelt.
	(1a) Teilnehmende sind der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger,	Für eine klare Strukturierung und besseren Übersichtlichkeit werden die möglichen Teilnehmenden einer Gesamtplankonferenz in dem Absatz 1a (neu) zusammengefasst aufgezählt.

ENTWURF

	die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.	
(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über 1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57, 2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4, 3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106, 4. die Erbringung der Leistungen. Soweit die Beratung über die Erbringung der Leistungen nach Nummer 4 den Lebensunterhalt betrifft, umfasst sie den Anteil des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.	(2) **Die Beratungen der Gesamtplankonferenz erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118. Einzubeziehen sind** insbesondere 1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57, 2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4, 3. der Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106, 4. die Erbringung der Leistungen.	Die Änderung dient der klareren Strukturierung und Vereinfachung.
(3) Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er die Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 verbinden. Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren		

ENTWURF

Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.		
(4) Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.	**(4)** Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 fest.	Der Inhalt des derzeitigen Absatz 4 wird im Wesentlichen in die Absätze 1 und 1a (neu) verschoben. Aufgrund der Sachnähe wird zudem die zuvor in § 120 Absatz 1 (alt) enthaltene Regelung zur Feststellung der Leistungen nach Abschluss einer Gesamtplankonferenz inhaltlich unverändert im neuen Absatz 4 aufgenommen. Die Umstellung dient der klareren Strukturierung und Vereinfachung.
§ 120		
Feststellung der Leistungen	**Gesamtplan**	Die Umbenennung resultiert aus der Neustrukturierung der Regelungen, welche zur Vereinfachung und Kürzung vorgenommen wurde.
(1) Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliede-	**(1)** Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur	Der Inhalt des derzeitigen Absatz 1 wird in den § 119 Absatz 4 (neu) verschoben.

ENTWURF

rungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 fest.	Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.	Der Absatz 1 (neu) enthält die derzeit in § 121 Absatz 1 enthaltene Regelung. Die Änderungen dienen der klareren Strukturierung und Vereinfachung.
(2) Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend. Ist eine Gesamtplankonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplanes zugrunde zu legen. Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, sind die Feststellungen über die Leistungen für die Entscheidung nach § 15 Absatz 3 bindend.	**(2)** Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig **nach zwei Jahren, mit Einwilligung des Leistungsberechtigten spätestens nach fünf Jahren,** überprüft und fortgeschrieben werden.	Der derzeitige Absatz 2 Satz 1 wird in den § 121 Absatz 1 (neu) verschoben. Im Übrigen entfällt der derzeitige Absatz 2. Der Absatz 2 (neu) enthält die derzeit in § 121 Absatz 2 enthaltene Regelung zur Zielsetzung des Gesamtplans. In Abweichung zur derzeitigen Regelung wird nun in Satz 2 geregelt, dass er regelmäßig nach zwei Jahren, mit Einwilligung des Leistungsberechtigten spätestens nach fünf Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden soll. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Vereinfachung für die Verfahrensbeteiligten. Ein Änderungsantrag oder Überprüfung in kürzerem Abstand aufgrund von Veränderungen bleibt jederzeit möglich. Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung.
(3) Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen nach § 15 Absatz 2.	**(3)** Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,	Die Regelung des derzeitigen Absatzes 3 wird in den § 121 Absatz 2 (neu) verschoben. Der Absatz 3 (neu) enthält die derzeit in § 121 Absatz 4 enthaltene Regelung. Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.

ENTWURF

	2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten, 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen, 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und 6. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.	
(4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.	**(4)** Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan **und dem Leistungserbringer die zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte des Gesamtplans** zur Verfügung**.**	Der derzeitige Absatz 4 entfällt als Folge der Verschiebung in § 121 Absatz 3 (neu). Die Verschiebung dient der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung. Der neue Absatz 4 enthält die Regelung des bisherigen § 121 Absatz 5. Sie wird allerdings dahingehend modifiziert, dass klargestellt wird, dass der Leistungserbringer die Inhalte des Gesamtplans erhalten kann, die zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 123 Absatz 4 S. 1 erforderlich sind.

ENTWURF

§ 121		
Gesamtplan	**Erlass des Leistungsbescheids**	
(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.	**(1)** Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach **§ 120** den Verwaltungsakt über die festgestellte**n** Leistunge**n** nach den Kapiteln 3 bis 6.	Die Regelung des derzeitigen Absatzes 1 wird in den § 120 Absatz 1 (neu) verschoben. Der Absatz 1 (neu) enthält die derzeit in § 120 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Regelung. Soweit keine Übernahme von § 120 Absatz 2 Satz 2 bis 5 (alt) erfolgt, dient dies lediglich der Kürzung. Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.
(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.	**(2)** Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabeplan erforderlichen Fest-stellungen nach § 15 Absatz 2.	Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 2 wird im Wesentlichen in den § 120 Absatz 2 (neu) verschoben (vgl. oben). Der Absatz 2 (neu) enthält die derzeit in § 120 Absatz 3 enthaltene Regelung. Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.
(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit 1. dem Leistungsberechtigten, 2. einer Person seines Vertrauens und 3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit	**(3)** In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.	Der derzeitige Absatz 3 entfällt inhaltlich. Die Aufzählung ist entbehrlich, da sich die Beteiligten bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Der Absatz 3 (neu) enthält die derzeit in § 120 Absatz 4 enthaltene Regelung. Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.

ENTWURF

a) dem behandelnden Arzt, b) dem Gesundheitsamt, c) dem Landesarzt, d) dem Jugendamt und e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.		
(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts, 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten, 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen, 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung, 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten, 6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a	**entfällt**	Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 4 wird in den § 120 Absatz 3 (neu) geschoben (s.o.). Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.

ENTWURF

Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt, und die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.		
(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.	**entfällt**	Der derzeitige Absatz 5 wird modifiziert in den § 120 Absatz 4 (neu) geschoben (s.o.). Die Verschiebungen dienen der klareren Strukturierung und Gesetzesvereinfachung.
§ 122		
Teilhabezielvereinbarung		
Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 117 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechend.		

ENTWURF

§ 123 Allgemeine Grundsätze **(IV.1. Flexibilisierung des Schriftformerfordernisses für Vereinbarungen zwischen Trägern und Leistungserbringern in Textformerfordernis)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 123		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess.
Allgemeine Grundsätze		
(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.	(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. **Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch in Textform geschlossen werden.**	Durch die Neuregelung wird es ermöglicht, Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nach §§ 123 und 125 SGB IX in Textform (§ 126b BGB) zu schließen. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge, die nach § 56 SGB X schriftlich zu schließen sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern bedürfen daher bislang - mangels abweichender Regelung (§ 37 S. 1 SGB I) - der Schriftform, was eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt oder die elektronische Ersatzform (§ 36a Absatz 2 SGB I). Um diesen Aufwand, zu reduzieren, soll die Form flexibilisiert werden und zukünftig auch Textform ausreichend sein. Die Textform verlangt keine Unterschrift, sondern lediglich eine „zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete“ Erklärung, bei der die Person des Erklärenden und der Abschluss erkennbar sind. Eine Abweichung von der in § 56 SGB X vorgesehenen

ENTWURF

		Schriftform ist in der vorliegenden Konstellation der Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sachgerecht, da die Dokumentations- und Informationsfunktion überwiegt und die Warnfunktion für die Erklärenden keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Schutzwirkung, die mit der in § 56 SGB X vorgesehenen Schriftform bezweckt wird, ist im Fall der Zustimmung beider Vertragsparteien entbehrlich; die Textform in diesen Fällen ausreichend.
(2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.		
(3) Keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind 1. private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 oder § 61a sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 2 erfolgen kann.		
(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.		
(5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit		

ENTWURF

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, 2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt, 3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten, 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten, 5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat. Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.	
(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.	

ENTWURF

§ 124 Geeignete Leistungserbringer **(V.2: Prüfung einer Schärfung der Voraussetzung der Leistungserbringer in § 124 SGB IX, dass diese sich an Steuerungs- und Planungsprozessen beteiligen)**		
Bestehendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 124		Die Änderungen dienen der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess.
Geeignete Leistungserbringer		
(1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.		
(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176		

ENTWURF

bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.		
	(2a) Geeignete Leistungserbringer beteiligen sich nach Aufforderung durch den Träger der Eingliederungshilfe an der Strukturplanung des Trägers der Eingliederungshilfe.	Durch die Neuregelung wird eine verbindlichere Regelung eingeführt, um auch die Leistungserbringer stärker in die Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung bedarfsorientierter, personenzentrierter Angebote zu nehmen. Dafür wird der Begriff der geeigneten Leistungserbringer konkretisiert. Die Regelung zielt darauf ab, dass passgenaue Angebote zur Verfügung stehen. Die Regelung korrespondiert mit der neueingefügten Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages in § 95 sowie mit der Klarstellung, dass die Analyse der voraussichtlich in Zukunft benötigten Angebote den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt wird.

ENTWURF

		Die Träger der Eingliederungshilfe sind zur Planung der benötigten Angebote auch auf die Informationen der Leistungserbringer angewiesen. Die Regelung stellt sicher, dass Leistungserbringer bei dieser Strukturplanung nach Aufforderung durch die Träger der Eingliederungshilfe teilnehmen. Ziel ist, dass durch Planung bedarfsorientierte und personenzentrierte Angebote zur Verfügung stehen.
(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.		

ENTWURF

§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung **(IV. 2: Prüfung der Klarstellung in § 125 SGB IX, dass über die genannten Mindestinhalte hinaus auch Regelungen zu Belegungsrechten aufgenommen werden können / Rz. 295 bis 300)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 125		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Inhalt der schriftlichen Vereinbarung		
(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln: 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und 2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).		
(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen: 1. der zu betreuende Personenkreis, 2. die erforderliche sächliche Ausstattung, 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe, 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,	(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen: 1. der zu betreuende Personenkreis, 2. die erforderliche sächliche Ausstattung, 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe, 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,	Bereits nach geltendem Recht können Vereinbarungen zu Belegungsverpflichtungen bzw. in Leistungsvereinbarungen getroffen werden. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Vereinbarungen zu Belegungsverpflichtungen bzw. Freihalten von Kapazitäten in den Vereinbarungen getroffen werden können.

ENTWURF

5. die Qualifikation des Personals sowie 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers. Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.	5. die Qualifikation des Personals sowie 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers. Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen. **Die Vereinbarung kann auch Regelungen zum Freihalten von Kapazitäten enthalten.**	
(3) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 festgelegt. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren. Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.		
(4) Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Können die Kosten im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann hierfür eine Vergütungspauschale vereinbart werden. Das Arbeitsergebnis des Leistungserbringers darf nicht dazu verwendet werden, die Vergütung des Trägers der Eingliederungshilfe zu mindern.		

ENTWURF

§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung **(Rz. 292 bis 294: Beschränkung der Schiedsstellenfähigkeit auf Vergütungsvereinbarung)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 126		Die Änderung dient der Umsetzung der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung		
(1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe hat die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufordern. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.		
(2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.	(2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte **in der Vergütungsvereinbarung** die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.	Mit der Änderung kann zukünftig bei Vorliegen der in Absatz 2 angegebenen Voraussetzungen nur noch die Vergütungsvereinbarung und nicht mehr auch die Leistungsvereinbarung vor die Schiedsstelle gebracht werden können. Durch die Neuregelung sollen die Verhandlungen vereinfacht und beschleunigt werden. Der Verzicht auf eine schriftliche Vereinbarung, wie sie derzeit im § 126 Absatz 2 Satz 1 (alt) vorgesehen ist, stellt eine Folgeänderung zu § 123 Absatz 1 Satz 2 dar.

ENTWURF

(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.	

ENTWURF

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung **(IV.3. Aufnahme einer Regelung in § 128 SGB IX zu anlasslosen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen / Rz. 283 bis 287)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 128		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung		
(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches zusammen. Der	(1) **Der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers prüfen.** Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches zusammen. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Heimaufsicht zuständigen Behör-	Derzeit sieht das Bundesrecht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann ein anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Hiervon hat der Großteil der Länder Gebrauch gemacht. Durch das nun in § 128 Absatz 1 geregelte anlasslose Prüfrecht wird die Rechtslage insoweit bundesweit vereinheitlicht. § 128 Absatz 1 Satz 7 (alt) ist damit obsolet.

ENTWURF

Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 5 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.	den die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind vor der Datenübermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 5 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	
(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.		
(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.		

ENTWURF

§ 129 Kürzung der Vergütung **(IV.4. Streichung der Voraussetzung des Einvernehmens bzgl. der Höhe der Kürzung in § 129 Abs. 1 SGB IX / Rz. 289 bis 291 und IV.5. Übernahme einer analogen Regelung zu § 115 Abs. 3a SGB XI in § 129 SGB IX)**		
Bestehende Rechtslage	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 129		Die Änderungen dienen der Umsetzung der o.g. Empfehlungen aus dem Dialogprozess und der mit Rz. angegebenen Maßnahme aus dem MKP-Beschluss vom 25.06.2026.
Kürzung der Vergütung		
(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.	(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. **Die Höhe des Kürzungsbetrages wird durch den Träger der Eingliederungshilfe durch Erklärung gegenüber dem Leistungserbringer festgelegt und begründet. Hält der Leistungserbringer die Höhe des Kürzungsbetrags für nicht gerechtfertigt, entscheidet die Schiedsstelle auf dessen Antrag über die Höhe des Kürzungsbetrages. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend.**	Derzeit ist nach § 129 Absatz 1 über die Höhe des Kürzungsbetrags zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Künftig legt der Träger der Eingliederungshilfe einseitig die Höhe des Kürzungsbetrags durch Erklärung gegenüber dem Leistungserbringer mit entsprechender Begründung fest. Maßstab für die Kürzung ist weiterhin § 129 Absatz 1 Satz 1, wonach die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung „entsprechend“ zu kürzen ist. Hält der Leistungserbringer die vom Leistungsträger festgelegte Höhe des Kürzungsbetrags nicht für gerechtfertigt, kann bei der Schiedsstelle beantragen, dass diese über die Höhe des Kürzungsbetrages entscheidet. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 entsprechend. Ziel der Änderungen ist eine Beschleunigung der Verfahren bei Vergütungskürzungen.

ENTWURF

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.		
(3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.		
	(4) Eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wird unwiderlegbar vermutet **1. bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 125 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Personalausstattung oder** **2. bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der nach § 125 Absatz 2 Nummer 4 vereinbarten Personalausstattung.**	Durch den neu eingefügten Absatz 4 regelt der Gesetzgeber in Anlehnung an § 115 Absatz 3a SGB XI zwei Fallgruppen, in denen eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unwiderlegbar vermutet wird. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei Vergütungskürzungen.

ENTWURF

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen **(V.7. Klarstellung in § 131 Abs. 4 SGB IX, dass auch eine Teilrechtsverordnung neben einer bereits bestehenden Teilvereinbarung möglich ist)**		
Geltendes Recht	**Änderungsvorschlag**	**Begründung**
§ 131		Die Änderung dient der Umsetzung der o.g. Empfehlung aus dem Dialogprozess.
Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen		
(1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2, 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen, 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1, 4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1, 5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung, 6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und 7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.		

ENTWURF

Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werdendem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.		
(2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.		
(3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.		
(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.	(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die **nicht geeinten** Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.	Bereits nach geltendem Recht enthält § 131 Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen. Diese können im Falle der Säumnis der Vertragsparteien eine Rechtsverordnung zu den eigentlich in den Rahmenverträgen zu vereinbarenden Inhalten erlassen. Voraussetzung ist, dass es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Inhalte gekommen ist. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch neben einem nur zu einem Teil der in Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Inhalte geschlossenen Landesrahmenvertrag eine Rechtsverordnung möglich ist, die die weiteren Inhalte regelt (Teilrechtsverordnung).

ENTWURF